

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/217

**Wallierhof Hauptgebäude: Sanierung von WC und Duschen
Übertragung nicht beanspruchter Kredit 2002
Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites I. Serie 2003**

60	Bau- und Justizdepartement	
6025	Berufs-, Mittel- und Hochschulbauten IR	
503000/A70000	AO Gebäudeunterhalt Schulbauten	Fr. 391'590.--

(Bisheriger Kredit 2003: Fr. 2'000'000.--
)

1. Kurzbegründung

Gemäss §§ 26 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn können nicht beanspruchte Voranschlagskredite bzw. Jahrestanchen von Verpflichtungskrediten im gleichen Verfahren wie Nachtragskredite auf das nächste Jahr übertragen werden.

Im Hochbauamt wurde das Budget 2002 von Fr. 2'848'900.-- (inkl. Nachtragskredit gemäss RRB Nr. 851 vom 23. April 2002 von Fr. 485'900.--) nicht vollständig beansprucht.

Beantragt wird die dringliche Übertragung des gesamten nicht beanspruchten Kredites, da diese Mittel im Jahr 2003 dringend und voraussichtlich in dieser Höhe benötigt werden.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Der Umfang der im Jahr 2002 zu verbauenden bzw. zu verpflichtenden finanziellen Mittel war im Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht verlässlich abzuschätzen.
- notwendig ist: Die bereits geplanten und im bewilligten Rahmen liegenden Arbeiten müssen fertiggestellt werden. Der diesjährige Kredit ist bereits für andere notwendige Massnahmen verplant und steht für die Fertigstellung der letztjährigen Vorhaben nicht mehr zur Verfügung.
- nicht aufschiebbar ist: Die Arbeiten können nur mit zusätzlichen betrieblichen Störungen aufgeschoben werden.

- dringlich ist: Die notwendigen und bereits bewilligten Massnahmen müssen schnellstmöglich fertiggestellt werden.

2. Begründung

Infolge sehr hoher Auslastung der betroffenen Internatszimmer im Jahr 2002 und der Projekt-optimierung (Einbau von Sanitärzellen in die Zimmer, anstelle eines zentralen Duschenraums) kann die Ausführung grösstenteils erst im Jahr 2003 erfolgen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 26 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV, BGS, 611.22):

Der Übertragungskredit von Fr. 391'590.-- wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten I. Serie 2003 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt (5) wl/cw, 3nachtrwallier.doc
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2; PS, HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Finanzkommission des Kantonsrates (11)
Aktuar der Finanzkommission
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: